

Entwurf

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Kalbe (Milde) (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 30, 35, 45 Abs. 2 Nr. 1 u. 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) sowie der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 08.05.2020 (GVBl. LSA S. 239) hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am _____ 2023 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

I. Stadtrat, Ortsbürgermeister, Ortschaftsräte, Ortsvorsteher und sachkundige Einwohner

§ 1 Entschädigung der Stadtratsmitglieder

- (1) Die Stadträte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,40 €.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 13,20 € je Sitzung und Tag gewährt.
- (3) Als Sitzung im Sinne dieses Absatzes gelten
 - a) Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse;
 - b) Fraktionssitzungen (jedoch beschränkt auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr);
 - c) Besprechungen und Besichtigungen, zu denen vom Bürgermeister schriftlich eingeladen wurde.

§ 2 Entschädigung des Stadtratsvorsitzenden sowie der Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden

- (1) Der Stadtratsvorsitzende erhält einschließlich des Betrages nach § 1 Abs.1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 €.
- (2) Entschädigungen für mehrere vorstehend aufgeführte Funktionen werden aufeinander angerechnet.

§ 3 Entschädigung der Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsbürgermeister der Ortschaften Kalbe (Milde), Altmersleben, Badel, Güssefeld, Jeggeleben, Kahrstedt, Kakerbeck, Neuendorf am Damm, Packebusch, Wernstedt, Winkelstedt und Zethlingen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortsbürgermeister Kalbe (Milde)	170,00 €
- Ortsbürgermeister Altmersleben	120,00 €
- Ortsbürgermeister Badel	120,00 €
- Ortsbürgermeister Brunau	120,00 €
- Ortsbürgermeister Engersen	120,00 €
- Ortsbürgermeister Güssefeld	120,00 €

- Ortsbürgermeister Jeetze	120,00 €
- Ortsbürgermeister Jeggeleben	120,00 €
- Ortsbürgermeister Kahrstedt	120,00 €
- Ortsbürgermeister Kakerbeck	120,00 €
- Ortsbürgermeister Neuendorf am Damm	120,00 €
- Ortsbürgermeister Packebusch	120,00 €
- Ortsbürgermeister Vienau	120,00 €
- Ortsbürgermeister Wernstedt	120,00 €
- Ortsbürgermeister Winkelstedt	120,00 €
- Ortsbürgermeister Zethlingen	120,00 €

(2) Die Ortschaftsräte der Ortschaften Kalbe (Milde), Altmersleben, Badel, Brunau, Engersen, Güssefeld, Kahrstedt, Jeetze, Jeggeleben, Kahrstedt, Kakerbeck, Neuendorf am Damm, Packebusch, Wernstedt, Winkelstedt und Zethlingen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortschaftsräte Kalbe (Milde)	26,40 €
- Ortschaftsräte Altmersleben	13,20 €
- Ortschaftsräte Badel	13,20 €
- Ortschaftsräte Brunau	13,20 €
- Ortschaftsräte Engersen	13,20 €
- Ortschaftsräte Güssefeld	13,20 €
- Ortschaftsräte Jeetze	13,20 €
- Ortschaftsräte Jeggeleben	13,20 €
- Ortschaftsräte Kahrstedt	13,20 €
- Ortschaftsräte Kakerbeck	13,20 €
- Ortschaftsräte Neuendorf am Damm	13,20 €
- Ortschaftsräte Packebusch	13,20 €
- Ortschaftsräte Vienau	13,20 €
- Ortschaftsräte Wernstedt	13,20 €
- Ortschaftsräte Winkelstedt	13,20 €
- Ortschaftsräte Zethlingen	13,20 €

§ 4 Entschädigung der Ortsvorsteher

(1) Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 €.

§ 5 Entschädigung für die nicht dem Stadtrat angehörenden Ausschussmitglieder

Nicht dem Stadtrat angehörende sachkundige Einwohner als Mitglieder in beraten den Ausschüssen nach § 49 KVG LSA erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von 13,20 €.

II. Freiwillige Feuerwehren

§ 6 Aufwandsentschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Der ehrenamtlich tätige Stadtwehrleiter sowie folgende Leitungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikation für ihre Funktion eine monatliche Entschädigung in Höhe von

- Stadtwehrleiter	250,00 €
- je Stellv. Stadtwehrleiter	90,00 €
- Ortswehrleiter Kalbe (Milde)	115,00 €
- Stellv. Ortswehrleiter Kalbe (Milde)	50,00 €
- Ortswehrleiter Altmersleben	55,00 €
- Stellv. Ortswehrleiter Altmersleben	20,00 €
- Ortswehrleiter Badel	65,00 €
- Stellv. Ortswehrleiter Badel	30,00 €
- Ortswehrleiter Brunau	55,00 €
- Stellv. Ortswehrleiter Brunau	20,00 €
- Ortswehrleiter Cheinitz	45,00 €
- Stellv. Ortswehrleiter Cheinitz	20,00 €
- Ortswehrleiter Engersen	45,00 €
- Stellv. Ortswehrleiter Engersen	20,00 €
- Ortswehrleiter Güssefeld	45,00 €
- Stellv. Ortswehrleiter Güssefeld	20,00 €
- Ortswehrleiter Hagenau	45,00 €
- Stellv. Ortswehrleiter Hagenau	20,00 €
- Ortswehrleiter Jeetze	45,00 €
- Stellv. Ortswehrleiter Jeetze	20,00 €
- Ortswehrleiter Kakerbeck	85,00 €
- Stellv. Ortswehrleiter Kakerbeck	30,00 €
- Ortswehrleiter Packebusch	45,00 €
- Stellv. Ortswehrleiter Packebusch	20,00 €
- Ortswehrleiter Vienau	55,00 €
- Stellv. Ortswehrleiter Vienau	30,00 €
- Ortswehrleiter Wernstedt	45,00 €
- Stellv. Ortswehrleiter Wernstedt	20,00 €
- Ortswehrleiter Zethlingen	45,00 €
- Stellv. Ortswehrleiter Zethlingen	20,00 €
- Jugendwart Ortsfeuerwehr Kalbe (Milde)	45,00 €
- Alle andere Jugendwarte	35,00 €
- Kinderfeuerwehrwart	35,00 €
- Löschgruppenführer	30,00 €
- Zugführer (ausführende)	40,00 €
- Gerätewarte (bei Feuerwehren ab 5 Fahrzeugen)	35,00 €
- Gruppenführer Sondereinheiten	35,00 €
- Leiter der Bekleidungskammer	20,00 €
- Verantwortlicher Truppführer Standort	10,00 €

§ 7 Einsatzgeld

- (1) Jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) erhält für seine aktive Teilnahme am Einsatz ein Einsatzgeld in Höhe von 13,20 €.
- (2) Jeder Atemschutzgeräteträger erhält nach Vorliegen aller gesundheitlichen und fachlichen Voraussetzungen eine jährlich Pauschale in Höhe von 30,00 €.

- (3) Die Feuerwehr erhält für die Durchführung der Jahreshauptversammlung eine Pauschale von 5,00 € pro teilnehmendem Kamerad der eigenen Feuerwehr gegen Vorlage der Anwesenheitsliste.
- (4) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) erhalten für ihren Einsatz als Ausbilder für die Truppmann- bzw. Truppführerausbildung entsprechend der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 für geleistete Ausbilderstunden eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € pro Stunde.
- (5) Das Einsatzgeld wird halbjährlich am 15.07. und am 15.01. nach Vorliegen der entsprechenden Einsatzberichte gezahlt.
- (6) Die Pauschale für Atemschutzgeräteträger wird jährlich zum 15.01. nach Vorliegen der Nachweise über die gesundheitliche Eignung und die praktische Prüfung gezahlt.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Gewährung von Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6 werden ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag am ersten Tag des Monats im Voraus gezahlt, ausgenommen § 7.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gemindert.

§ 9 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Für ehrenamtliche Ortsbürgermeister, Ortsvorsteher und ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.
- (3) Kommunale Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.

§ 10 Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall

- (1) Im Falle der Verhinderung des Stadtratsvorsitzenden, eines Ausschussvorsitzenden oder eines Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monate wird dem Stellvertreter für die über die drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des zu Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (2) Im Falle der Verhinderung eines Ortsbürgermeisters oder der in § 6 Abs. 1 aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen

nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 11 Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Der Ersatz des Verdienstauffalls wird auf 25,00 € pro Stunde begrenzt.
- (2) Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt. Der Verdienstauffall wird auf 90,00 € pro Stunde begrenzt.
- (3) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle des Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

§ 12 Verdienstauffallpauschale

- (1) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstauffall abweichend von § 11 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Diese Verdienstauffallpauschale wird auf 15,00 € festgesetzt.
- (2) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in Form des Stundensatzes nach Absatz 1 gewährt.

§ 13 Reise- und Fahrtkosten

Für die mit der Wahrnehmung der Ehrenämter verbundenen und genehmigten Dienstreisen gelten die für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Reisekostengrundsätze.

§ 14 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

- (1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen richtet sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministers der Finanzen.
- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Stadt Kalbe (Milde) vom 07.11.2014 außer Kraft.

Kalbe (Milde), den

Andreas Pietsch
Bürgermeister

ENTWURF